

## EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 31.08.2023

picosep

Seite 1 von 25

### 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens \*

#### 1.1. Produktidentifikator

Handelsname: picosep

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Verwendung des Stoffes / des Gemisches Trennmittel für Gips

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

##### Hersteller/Lieferant:

Firmenname: picodent Dental Produktions- und Vertriebs-GmbH  
Straße: Lüdenscheider Str. 24-26  
Ort: D-51688 Wipperfürth  
Telefon: +49 2267 6580-0  
E-Mail: picodent@picodent.de  
Internet: www.picodent.de  
Auskunftgebender Bereich: picodent Dental Produktions- und Vertriebs-GmbH  
Telefon-Nr. +49 2267 6580-0

#### 1.4. Notfallouskunft

##### Medizinische Notfallouskunft bei Vergiftungen / Medical Emergency information in case of poisoning:

Giftinformationszentrum /  
Poison Information Center Mainz

-24 h – Telefon / Phone: +49 6131 19240  
(Beratung in deutscher oder englischer Sprache /  
advisory service in German or English language)

### 2. Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der  
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

#### Hinweis zur Kennzeichnung

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

#### 2.3. Sonstige Gefahren

##### Mögliche schädliche physikalisch-chemische Wirkungen:

Siehe unter Abschnitt 9 für physikalische und chemische  
Eigenschaften.  
Im Gasraum geschlossener Gebinde können sich, insbesondere bei  
Wärmeeinwirkung, Dämpfe entzündlicher Lösemittel ansammeln.  
Feuer und Zündquellen sind deshalb fernzuhalten.

##### Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome:

##### Mögliche schädliche Wirkungen auf die Umwelt: Andere schädliche Wirkungen:

Siehe unter Abschnitt 11 für toxikologische Angaben.  
Siehe unter Abschnitt 12 für umweltbezogene Angaben.  
Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

## EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 31.08.2023

picosep

Seite 2 von 25

### Ergebnis der Ermittlung der PBT-/vPvB-Eigenschaften:

Siehe unter Abschnitt 12.5 - Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung.

## 3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

### 3.2. Gemische

#### Chemische Charakterisierung

Lösung von Tensiden in einer Wasser-Alkohol-Mischung

#### Gefährliche Inhaltsstoffe

EG-Nr.	Bezeichnung	Index-Nr.	REACH-Nr.	Anteil
	EG-Nr. GHS-Einstufung			
67-63-0	2-Propanol (Isopropanol)			1 - < 5 %
	200-661-7 Flam. Liq. 2, Eye Irrit. 2, STOT SE 3; H225 H319 H336	603-117-00-0	01-2119457558-25	

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

## 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Hinweise

Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen.  
Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.  
Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten.  
Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.  
Eine erbrechende, auf dem Rücken liegende Person in die stabile Seitenlage bringen.  
Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.  
Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.  
Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen.  
Bei Herzstillstand sofort Herz-Lungen-Wiederbelebung durchführen.  
Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).  
Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).  
Elementarhilfe.

#### Selbstschutz des Ersthelfers:

#### Hinweise für den Arzt:

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

#### Nach Einatmen

Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen.  
Für Frischluft sorgen.  
Bei Einatmen von Sprühnebeln einen Arzt konsultieren und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

#### Nach Hautkontakt

#### Sofort abwaschen mit:

Wasser und Seife  
Mit fetthaltiger Salbe eincremen.

#### Nicht abwaschen mit:

Lösemittel/Verdünnungen  
Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

## EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 31.08.2023

picosep

Seite 3 von 25

### Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

### Nach Verschlucken

Unverletztes Auge schützen.  
Kein Erbrechen herbeiführen.  
Nichts zu essen oder zu trinken geben.  
Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen.  
Sofort Arzt hinzuziehen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

#### Folgende Symptome können auftreten:

Husten  
Acidose  
Depression des Zentralnervensystems  
Kopfschmerzen  
Übelkeit  
Benommenheit  
Schwindel

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

## 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Wasservollstrahl  
Wassersprühstrahl  
Wassernebel  
Löschpulver (ABC-Pulver)  
alkoholbeständiger Schaum  
Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)  
Brandklasse: nicht relevant  
Keine bekannt

#### Ungeeignete Löschmittel

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

#### Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Keine bekannt  
Das Produkt selbst brennt nicht.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes.  
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.  
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.  
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

### Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

nicht relevant

## EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 31.08.2023

picosep

Seite 4 von 25

### 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.  
Dampf/Aerosol nicht einatmen.  
Bei Erwärmung: Alle Zündquellen entfernen.  
Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.  
Für ausreichende Lüftung sorgen.  
Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.  
Persönliche Schutzausrüstung verwenden.  
Aus der Gefahrenzone gehen und geschultes Personal benachrichtigen.  
Der vom Betrieb erstellte Notfallplan und die Informationskette ist einzuhalten.  
Persönliche Schutzausrüstung verwenden.  
Die persönliche Schutzausrüstung ist auf die Situation abzustimmen.  
Siehe unter Abschnitt 8.2 - Persönliche Schutzausrüstung.

**Nicht für Notfälle geschultes Personal:**

**Notfallpläne:**

**Einsatzkräfte:**

**Geeignetes Material:**

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.  
Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.  
Sicherstellen, dass Abfälle aufgenommen und sicher gelagert werden.  
Bei Gasaustritt oder bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

**Für Rückhaltung:**

Undichtigkeiten beseitigen, wenn gefahrlos möglich.  
Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen.  
Sicherstellen, dass Leckagen zurückgehalten werden können, z. B. mit Hilfe von Auffangwannen oder tiefergelegten Bereichen.  
Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).

**Für Reinigung:**

Kanalisation abdecken.  
Reinigungsmethoden für grosse Mengen an verschüttetem Material:  
Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.  
Aufschaukeln und in geeignete Behälter zur Entsorgung bringen.  
Wenn grössere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden.

**Reinigungsmethoden für kleine Mengen an verschüttetem Material:**

Verschüttete Mengen sofort beseitigen.  
Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen.  
In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen.

**Empfohlene Reinigungsmittel:**

Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.  
Mit Detergentien reinigen. Lösemittel vermeiden.  
Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.  
Sicherstellen, dass das gesamte Abwasser gesammelt und über eine Kläranlage behandelt wird.  
Den betroffenen Bereich belüften.

**Geeignetes Material zum Aufnehmen:**

Sand  
Kieselgur  
Universalbinder  
Saugmaterial, organisch

## EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 31.08.2023

picosep

Seite 5 von 25

**Ungeeignetes Material zum Aufnehmen:** Keine bekannt

**6.4. Verweis auf andere Abschnitte** Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8  
Entsorgung: siehe Abschnitt 13

### 7. Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

##### Hinweise zum sicheren Umgang

##### Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung:

**Alle Arbeitsverfahren sind grundsätzlich so zu gestalten, dass folgendes so gering wie möglich ist:**

Einatmen von Dämpfen oder Nebel/Aerosole  
Augenkontakt  
Hautkontakt

##### Technische Belüftung des Arbeitsplatzes

In einer Absaugkabine mit integriertem Luftfilter verwenden.  
Nur in belüfteten Spritzkabinen verwenden.  
Eine Rückführung der abgesaugten Luft ist nicht empfehlenswert.  
Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschließen.

##### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz Brandschutzmaßnahmen:

Das Produkt ist nicht: Brennbar  
Die Bildung brennbarer Dämpfe ist möglich, bei Temperaturen über:  
+45 °C (Flammpunkt - 15 °C)  
Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.  
Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer  
und andere Zündquellen ferngehalten werden.  
Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.  
Feuerlöscher der Brandklasse B

##### Weitere Angaben zur Handhabung Umweltschutzmaßnahmen:

Washwasser in geschlossene Behälter überführen.  
Rückhaltebehälter vorsehen, z. B. Bodenwanne ohne Abfluss.  
Zur Begrenzung der Emission durch flüchtige organische  
Verbindungen (VOC) sollten die Lösemitteldämpfe einer  
Abgasreinigung (Filter, Gaswäscher, Verbrennung) zugeführt werden  
(BGR 121).

##### Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene:

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).  
Mindeststandards für Schutzmaßnahmen beim Umgang mit  
Arbeitsstoffen sind in der TRGS 500 aufgeführt.  
Allgemein übliche Arbeitshygienemaßnahmen.  
Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen  
sind zu beachten.  
Die Arbeitsbereiche sollten so gestaltet werden, dass ihre Reinigung  
jederzeit möglich ist.  
Böden, Wände und andere Oberflächen im Gefahrenbereich sind  
regelmäßig zu reinigen.  
Spritzkabine und Abzugshaube nach jedem Produktwechsel reinigen.  
Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.  
Gründliche Hautreinigung sofort nach der Handhabung des  
Produktes.  
Benutzte Arbeitskleidung sollte nicht außerhalb des Arbeitsbereiches  
getragen werden.

## EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 31.08.2023

picosep

Seite 6 von 25

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Anforderungen an Lagerräume und Behälter

##### Geeignetes Fußbodenmaterial:

Fußböden sollten undurchlässig, flüssigkeitsresistent und leicht zu reinigen sein.

##### Schützen gegen:

Hitze

Kälteeinwirkung

##### Empfohlene Lagerungstemperatur:

+10 ... +30 °C

##### Fernhalten von:

Nahrungs- und Futtermittel

##### Verpackungsmaterialien:

##### Geeignetes Material für Behälter/Anlagen:

Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern.

##### Ungeeignetes Material für Behälter/Anlagen:

Siehe unter Abschnitt 8.2 - Handschutz.

### Zusammenlagerungshinweise

#### Nicht zusammen lagern mit:

Lagerklasse:

1 (Explosive Gefahrstoffe)

6.2 (Ansteckungsgefährliche Stoffe)

7 (Radioaktive Stoffe)

### Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

#### Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen:

Die gültigen wasser- und baurechtlichen Vorschriften sind zu beachten (WHG, AwSV, Landesbauordnung).

Behälter dicht geschlossen halten.

Behälter vor Beschädigung schützen.

Ausreichende Lagerraumbelüftung sicherstellen.

Nicht im Freien lagern.

Hinweise auf dem Etikett beachten.

Lagerklasse nach TRGS 510:

12

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

#### Empfehlung:

#### Möglichkeiten zur Substitution und Hinweise auf weniger gefährliche Produkte:

Dieses Produkt wurde für einen speziellen Anwendungszweck entwickelt und entsprechend optimiert.

Bei Fragen zu Produkt und Anwendungstechnik wenden Sie sich bitte an unseren Außendienst im Rahmen der Kundenbetreuung oder an unseren technischen Verkauf.

Technisches Merkblatt beachten.

#### Branchenlösungen:

Empfehlungen zur Gefährdungsbeurteilung der Unfallversicherungsträger (EGU) - früher: BG/BGIA-Empfehlungen für die Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung (DGUV Information 213-701, BGI 790)

([http://www.dguv.de/ifa/praxishilfen/praxishilfen-gefahrstoffe/empfehlungen-gefaehrdungsermittlung-der-unfallversicherung-gstraeger-\(egu\)/index.jsp](http://www.dguv.de/ifa/praxishilfen/praxishilfen-gefahrstoffe/empfehlungen-gefaehrdungsermittlung-der-unfallversicherung-gstraeger-(egu)/index.jsp))

Gefahrstoffportal für KMU (<http://www.gefahrstoffe-im-griff.de>)

#### Gefahrstoffinformationssysteme der

## EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 31.08.2023

picosep

Seite 7 von 25

### Berufsgenossenschaften:

GISCHEM (BG RCI) (<http://www.gischem.de>) - Stichwort:  
TRENNMITTEL  
GISBAU (BG Bau) (<http://www.gisbau.de>) - GISCODE/Produkt-Code:  
W3 - Wasserverdünnbare Oberflächenbehandlungsmittel,  
Lösemittelgehalt bis 15 %  
GISCODE/Produkt-Code: W3

## 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m <sup>3</sup>	F/m <sup>3</sup>	Spitzenbegr.	Art
67-63-0	Propan-2-ol	200	500		2(II)	

#### Biologische Grenzwerte (TRGS 903)

CAS-Nr.	Bezeichnung	Parameter	Grenzwert	Unters.- material	Proben.-Zeitpunkt
67-63-0	Propan-2-ol	Aceton	25 mg/l	B	b
		Aceton	25 mg/l	U	b

#### DNEL-/DMEL-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung	Expositionsweg	Wirkung	Wert
67-63-0	2-Propanol (Isopropanol)			
	Arbeitnehmer DNEL, langzeitig	dermal	systemisch	888 mg/kg KG/d
	Arbeitnehmer DNEL, langzeitig	inhalativ	systemisch	500 mg/m <sup>3</sup>
	Verbraucher DNEL, langzeitig	dermal	systemisch	319 mg/kg KG/d
	Verbraucher DNEL, langzeitig	inhalativ	systemisch	89 mg/m <sup>3</sup>
	Verbraucher DNEL, langzeitig	oral	systemisch	26 mg/kg KG/d

#### PNEC-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung	Umweltkompartiment	Wert
67-63-0	2-Propanol (Isopropanol)		
	Süßwasser		140,9 mg/l
	Meerwasser		140,9 mg/l
	Süßwassersediment		552 mg/kg
	Meersediment		552 mg/kg
	Sekundärvergiftung		160 mg/kg
	Mikroorganismen in Kläranlagen		2251 mg/l
	Boden		28 mg/kg

#### Zusätzliche Hinweise zu Grenzwerten

GESTIS - Gefahrstoffdatenbanken (DGUV) (<http://www.dguv.de/ifa/GESTIS/index.jsp>)  
 GESTIS - Internationale Grenzwerte für chemische Substanzen - Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) (<http://limitvalue.ifa.dguv.de>)  
 Länderinformationen (EU) (<http://www.dguv.de/ifa/fachinfos/occupational-exposure-limit-values/foreign-and-eu-limit-values/index.jsp>)  
 Länderinformationen (D) (<http://www.baua.de>)  
 Expositionsgrenzwerte am Arbeitsplatz von Mitgliedsstaaten der EU - Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (OSHA) (<http://osha.europa.eu/en/topics/ds/oel/index.stm/members.stm>)  
 Rechtsgrundlage/Herkunft: TRGS 900 (D) (<http://www.baua.de>)  
 MAK- und BAT-Werte-Liste der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) (<http://www.wiley-vch.de>)

## EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 31.08.2023

picosep

Seite 8 von 25

### Empfohlene Überwachungsverfahren:

Arbeitsplatzatmosphäre - Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe (DIN EN 14042):

Personenluftkontrolle

Raumluftkontrolle

Prüfröhrchen

Geeignete Beurteilungsmethoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen umfassen messtechnische und nicht messtechnische Ermittlungsmethoden, wie sie in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 402) beschrieben sind.

Orientierende Konzentrationsmessungen:

Geeignete Prüfröhrchen zur Messung der Momentankonzentration in der Luft am Arbeitsplatz:

DRÄGER Prüfröhrchen - Kurzzeitröhrchen - Alkohol 100/a (niedere Alkohole, Messbereich: 100 - 3000 ppm, Messdauer: 90 s) (<http://www.gasmesstechnik.de>)

GESTIS - Analyseverfahren für chemische Substanzen (IFA)

(<http://www.dguv.de/ifa/GESTIS/GESTIS-Analysenverfahren-f%C3%BCr-chemische-Stoffe/index-2.jsp>)

IFA-Arbeitsmappe digital - Messung von Gefahrstoffen - IFA-Arbeitsmappe: Expositionsermittlung bei chemischen und biologischen Einwirkungen (<http://www.ifa-arbeitsmappedigital.de>)

LASI/ALMA-Empfehlungen (<http://lasi-info.com/publikationen/lasi-veroeffentlichungen>):

LASI-Veröffentlichung LV45 - Leitlinien zur Gefahrstoffverordnung

Expositionsgrenzwerte bei bestimmungsgemäßer Verwendung:

Siehe unter Abschnitt 8.1 - Arbeitsplatzgrenzwerte.

DNEL-/PNEC-Werte:

Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) sind die für den Arbeitgeber in Deutschland rechtlich verbindlichen Grenzwerte. DNELs sind gemäß TRGS 402 eine Hilfestellung für die Beurteilung, ob die getroffenen Schutzmaßnahmen ausreichen, wenn kein AGW zur Verfügung steht (BekGS 409).

Es sind keine Expositionsszenarien im Anhang zu diesem Sicherheitsdatenblatt beigefügt.

GESTIS - DNEL-Datenbank (IFA) (<http://www.dguv.de/ifa/GESTIS/GESTIS-DNEL-Datenbank/index.jsp>)

Risikomanagementmaßnahmen gemäß verwendetem Control-Banding-Ansatzes:

Control Banding für Chemikalien nach dem ILO-Chemical Control Toolkit (ICCT): ICCT-Richtlinien und Control Guidance Sheets ([http://www.ilo.org/legacy/english/protection/safework/ctrl\\_banding/toolkit/main\\_guide.pdf](http://www.ilo.org/legacy/english/protection/safework/ctrl_banding/toolkit/main_guide.pdf))

### Verwendetes Modell:

Einfaches Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe (EMKG V.2.2) der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) und EMKG-Expo-Tool ([www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/EMKG/EMKG.htm](http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/EMKG/EMKG.htm)).

Bei der Gestaltung des Arbeitsverfahrens sind die Modelllösungen in den entsprechenden Schutzleitfäden des EMKG zu berücksichtigen ([www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/EMKG/Schutzleitfaeden.htm](http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/EMKG/Schutzleitfaeden.htm)).

Relevante Schutzleitfäden und Maßnahmenpakete:

Maßnahmestufe 1: Nr. 100, 101, 110, 120.

Maßnahmestufe 2: Nr. 200, 203, 213, 217, 250.

Maßnahmestufe 3: Nr. 306, 308, 312.

## EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 31.08.2023

picosep

Seite 9 von 25

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition



#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Stoff/Gemisch-bezogene Maßnahmen zum Verhindern von Exposition bei identifizierten Verwendungen:

Technische Maßnahmen zum Verhindern von Exposition:

Gestaltung geeigneter Arbeitsverfahren und technischer Steuerungseinrichtungen sowie Verwendung geeigneter Arbeitsmittel (räumliche Trennung von Mensch und Maschine, Modelllösungen als geprüfte Arbeitsmethoden, Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik, Verfahrensoptimierung / Sprühroboter, Arbeitsmittel zur Vermeidung von Hautkontakt, Arbeitszeitmodelle).

Organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung der Exposition:

Durchführung kollektiver Schutzmaßnahmen an der Gefahrenquelle und organisatorischer Maßnahmen (Objektabsaugung, technische Be- und Entlüftung, natürliche Lüftung, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei Betriebsstörungen / bei Notfällen / nach Unfällen, Erste-Hilfe-Maßnahmen, verhaltenbezogene Maßnahmen: Betriebsanweisung / Unterweisung, arbeitsmedizinische Vorsorge).

Strukturelle Maßnahmen zum Verhindern von Exposition:

Durchführung individueller und persönlicher Schutzmaßnahmen - PSA (persönliche Schutzausrüstung - PSA).

Wenn technische Absaug- oder Lüftungsmaßnahmen nicht möglich oder unzureichend sind, muss Atemschutz getragen werden. Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Siehe unter Abschnitt 7.1 - Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

#### Zusammenfassung der Risikomanagementmaßnahmen aus dem Expositionsszenario:

##### Nur folgende Produktmenge pro Zeiteinheit

verwenden:

Es liegen keine Informationen vor.

Mindestraumbreite und -höhe für die Verarbeitung/Applikation:

Es liegen keine Informationen vor.

Minimale Absaugrate für den Verwendungsbereich (Luftwechselrate pro Stunde):

Es liegen keine Informationen vor.

##### Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

###### Augen-/Gesichtsschutz

Falls nach Gefährdungsbeurteilung erforderlich:

**Geeigneter Augenschutz:**

Gestellbrille mit Seitenschutz (DIN EN 166, BGR 192, ZH 1/703 - Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz)  
UVEX I-VO / UVEX I-3 / UVEX SUPER OTG  
Oder vergleichbare Fabrikate anderer Firmen.

**Empfohlene Augenschutzfabrikate:**

###### Handschutz

###### Hautschutz:

###### Vorbeugender Hautschutz:

Hautschutzplan erstellen (BGR 197, ZH 1/708 - Benutzung von Hautschutz).

Vor Arbeitsbeginn wasserbeständige Hautschutzpräparate verwenden.

z.B. saniwip®, dualin® (PETER GREVEN PHYSIODERM)

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

## EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 31.08.2023

picosep

Seite 10 von 25

z.B. ecosan®, topscrub® soft / topscrub® extra / topscrub® nature (PETER GREVEN PHYSIODERM)

Nach der Reinigung fetthaltige Hautpflegemittel verwenden.

z.B. physioderm® creme, cura soft® / cUrea soft® (PETER GREVEN PHYSIODERM)

Hautpflegeprodukte nach der Arbeit verwenden.

Falls nach Gefährdungsbeurteilung erforderlich:

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden.

Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Zur Vermeidung von Hautproblemen ist das Tragen von Handschuhen auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen sind vorzuziehen.

Durchbruchzeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen.

Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.

Möglichst Baumwollunterziehhandschuhe tragen.

Stündlichen Handschuhwechsel vornehmen oder spezielle Hautschutzpräparate für Handschuhträger verwenden,

z.B. physioderm® proGlove (PETER GREVEN PHYSIODERM)

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen.

Handschuhe nicht im Bereich drehender Maschinenteile oder Werkzeuge tragen.

Schutzhandschuhe bei Defekt und nach Ablauf der Tragedauer entsorgen. Bei Abnutzung ersetzen!

Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren.

### Tragedauer bei permanentem Kontakt:

**Geeigneter Handschuhtyp:** Stulpenhandschuhe

### Empfohlene Handschuhfabrikate:

Geeignete Materialien bei längerem, direktem Kontakt (Empfohlen: Schutzindex 6, entsprechend > 480 min.

Permeationszeit nach DIN EN 374, BGR 195, ZH 1/706 - Benutzung von Schutzhandschuhen):

Nitrilkautschuk / NBR (KCL-CAMATRIL VELOURS® - Art. Nr. 730) - Schichtdicke: 0,4 mm

Oder vergleichbare Fabrikate anderer Firmen.

### Ungeeignetes Material:

NR (Naturkautschuk, Naturlatex)

### Tragedauer bei gelegentlichem Kontakt (Spritzer):

**Geeigneter Handschuhtyp:** Einmalhandschuhe

### Empfohlene Handschuhfabrikate:

Geeignete Materialien bei kurzfristigem Kontakt oder Spritzern (Empfohlen: Schutzindex 3, entsprechend > 60 min.

Permeationszeit nach DIN EN 374, BGR 195, ZH 1/706 - Benutzung von Schutzhandschuhen):

Einmal-Schutzhandschuhe aus Spezial-Nitril / NBR (KCL-DERMATRIL® P - Art. Nr. 743) - Schichtdicke: 0,2 mm

Oder vergleichbare Fabrikate anderer Firmen.

Die Angaben basieren auf eigenen Prüfungen, Literaturangaben und Informationen von Handschuhherstellern oder sind durch Analogieschluß von ähnlichen Stoffen abgeleitet.

Quelle: CHEMIKALIEN-MANAGER - KCL-Software für den Handschutz.

Es ist zu beachten, daß die tägliche Gebrauchsdauer eines Chemikalienschutzhandschuhs in der Praxis wegen der vielen Einflußfaktoren (z.B. thermischer und mechanischer Beanspruchung sowie den besonderen Bedingungen am Arbeitsplatz) deutlich kürzer als die nach DIN EN 374 ermittelten Permeationszeit sein kann.

Bei einer ca. 1,5-fach größeren/kleineren Schichtdicke verdoppelt/halbiert sich die jeweilige Durchbruchzeit.

Die angegebenen Permeationszeiten gemäß DIN EN 374 werden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt. Es wird daher eine maximale Tragezeit von maximal 50 % der Permeationszeit empfohlen.

Sie beziehen sich auf das reine Lösungsmittel als Hauptkomponente.

Cremes sind kein Ersatz für Körperschutz.

## EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 31.08.2023

picosep

Seite 11 von 25

### Körperschutz

**Falls nach Gefährdungsbeurteilung erforderlich:**

**Geeigneter Körperschutz:**

Overall, Naturfaser (z.B. Baumwolle) (DIN EN 340, BGR 189, ZH 1/700)  
- Benutzung von Schutzkleidung)

Chemikalienbeständige Sicherheitsschuhe mit leitfähiger Sohle (DIN EN ISO 20345, BGR 191, ZH 1/702 - Benutzung von Fuß- und Knieschutz)

Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen.

Benutzte Arbeitskleidung sollte nicht außerhalb des Arbeitsbereiches getragen werden.

Die Straßenkleidung muss getrennt von der Arbeitskleidung aufbewahrt werden.

Thermische Gefahren:

Keine thermischen Gefährdungen bei der Verwendung dieses Produkts.

### Atemschutz

**Falls nach Gefährdungsbeurteilung erforderlich:**

**Atemschutz ist erforderlich bei:**

Aerosol- oder Nebelbildung + Grenzwertüberschreitung +

hohen Konzentrationen / längerer Einwirkung / unzureichender Belüftung / ungenügender Absaugung

Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Filtertypen: A, B, E, K. Klasse 1: Höchstzulässige Schadstoffkonzentration in der Atemluft = 1000 mL/m<sup>3</sup> (0,1 Vol.-%);

Klasse 2 = 5000 mL/m<sup>3</sup> (0,5 Vol.-%); Klasse 3 = 10000 mL/m<sup>3</sup> (1,0 Vol.-%).

Die Atemschutzfilterklasse ist unbedingt der maximalen Schadstoffkonzentration (Gas/Dampf/Aerosol/Partikel)

anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen kann. Bei Konzentrationsüberschreitung muss Isoliergerät benutzt werden!

Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten.

Der Einsatz von Filtergeräten setzt voraus, daß die Umgebungsatmosphäre mindestens 17 Vol.-% Sauerstoff enthält, und die höchstzulässige Gaskonzentration - in der Regel 0,5 Vol.-% - nicht überschreitet.

### Geeignetes Atemschutzgerät:

Halbmaske oder Viertelmaske: Maximale Einsatzkonzentration für Stoffe mit Grenzwerten: P1-Filter bis max. 4-facher Grenzwert; P2-Filter bis max. 10-facher Grenzwert; P3-Filter bis max. 30-facher Grenzwert.

Empfohlene Atemschutzfabrikate:

Halbmaske oder Viertelmaske mit Kombinationsfilter A1P1/A2P2 für Gase, Dämpfe und Partikel (DIN EN 140, DIN EN 14387, BGR 190, ZH 1/701 - Benutzung von Atemschutzgeräten)

Filternde Halbmaske oder Viertelmaske mit Kombinationsfilter FFA1P1/FFA2P2 für Gase, Dämpfe und Partikel (DIN EN 405, BGR 190, ZH 1/701 - Benutzung von Atemschutzgeräten)

Gasfiltrierende Halbmaske FFA (DIN EN 405, BGR 190, ZH 1/701 - Benutzung von Atemschutzgeräten)

Modell 4251 (FFA1P1 - 1000 ml/m<sup>3</sup>) / 4255 (FFA2P2SL - 5000 ml/m<sup>3</sup>) (3M)

Halbmaske oder Viertelmaske mit Gasfilter (DIN EN 140, DIN EN 14387, BGR 190, ZH 1/701 - Benutzung von Atemschutzgeräten)

Filtertyp 6051 (A1 - 1000 ml/m<sup>3</sup>) / 6055 (A2 - 5000 ml/m<sup>3</sup>) (3M)

Vollmaske mit Gasfilter (DIN EN 136, DIN EN 14387, BGR 190, ZH 1/701 - Benutzung von Atemschutzgeräten)

Gasfiltertyp: A, Kennfarbe: braun

Oder vergleichbare Fabrikate anderer Firmen.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

**Technische Maßnahmen zum Verhindern von**

**Exposition:**

Abluft nur über geeignete Abscheider ins Freie führen.

**Organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung**

**der Exposition:**

Nicht in die Umwelt gelangen lassen.

## EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 31.08.2023

picosep

Seite 12 von 25

### Strukturelle Maßnahmen zum Verhindern von Exposition:

**Folgende Rückgewinnungs- und/oder Aufarbeitungstechnik zur Abgasreinigung ist zu verwenden:** Abluftwäscher  
Adsorption

Weitere Angaben siehe unter Abschnitt 6.2 - Umweltschutzmaßnahmen.

## 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	flüssig		
Farbe:	hellgelb		
Geruch:	charakteristisch		
pH-Wert:		Prüfnorm	
		9	DIN 19268
<b>Zustandsänderungen</b>			
Schmelzpunkt:		< 0 °C	Literaturwert
Siedebeginn und Siedebereich:		> 82 °C	Literaturwert
Sublimationstemperatur:		nicht anwendbar	
Erweichungspunkt:		nicht anwendbar	
Pourpoint:		nicht anwendbar	
Flammpunkt:		> 60 °C	EN ISO 2719
<b>Entzündlichkeit</b>			
Feststoff:		nicht anwendbar (Flüssig)	
Gas:		nicht anwendbar (Flüssig)	

### Explosionsgefahren

Dampf/Luft-Gemische sind bei stärkerer Erwärmung explosionsfähig.

Die Angaben für Dampfdruck, Zündtemperatur und Explosionsgrenzen beziehen sich auf das Lösemittel / Lösemittelgemisch.

Forschungsbericht PTB-W-57: Vermeiden der Entzündung von Sprühnebeln handelsüblicher wasserverdünnter Lacke bei Verarbeiten mit elektrostatischen Sprühanlagen und -einrichtungen -  
Forschungsbericht PTB-W-62: Brand- und Explosionsgefahr beim Versprühen von brennbaren Flüssigkeiten und von deren Gemengen mit Wasser (<http://www.explosionsschutz.ptb.de>) -  
Hohe Wasseranteile in der Rezeptur (> 76 %) führen zu einer völligen Inertisierung des Sprühstrahls.  
Unter praktischen Verarbeitungsbedingungen ist daher keine Entzündung der Aerosole zu erwarten.  
Explosionsschutzmaßnahmen sind deshalb nicht notwendig.

Die Einstufung als „nicht entzündbare Flüssigkeit“, die im versprühten Zustand durch Einwirkung einer Zündquelle nicht entzündet werden und im Gemisch mit Luft nicht explosionsartig reagieren kann, wurde rechnerisch mittels Formel gemäß TRGS 507 - Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern - Abschnitt 2.9 - auf Grundlage der Zusammensetzung (organische Feststoffe und Flüssigkeiten sowie des Wasseranteils) vorgenommen.  
Wasseranteil = 97 % w/w. Für eine Inertisierung rechnerisch mindestens erforderlicher Wasseranteil = 5 % w/w.

Untere Explosionsgrenze:	nicht relevant
Obere Explosionsgrenze:	nicht relevant
Zündtemperatur:	nicht relevant
<b>Selbstentzündungstemperatur</b>	
Feststoff:	Nicht pyrophor.
Gas:	Nicht pyrophor.
Zersetzungstemperatur:	nicht relevant

## EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 31.08.2023

picosep

Seite 13 von 25

### Brandfördernde Eigenschaften

nicht relevant

Dampfdruck: (bei 20 °C)	Entspricht dem Dampfdruck von Wasser. < 23 hPa	Literaturwert
Dampfdruck: (bei 50 °C)	Entspricht dem Dampfdruck von Wasser. < 123 hPa	Literaturwert
Dichte (bei 20 °C):	0,98 g/cm <sup>3</sup>	DIN 51757
Schüttdichte:	nicht anwendbar (Flüssig)	
Wasserlöslichkeit: (bei 20 °C)	emulgierbar	

### Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln

mischbar mit den meisten organischen Lösemitteln (Alkohole, Aldehyde, Ketone)

Verteilungskoeffizient:	nicht anwendbar (Gemische)	
Dyn. Viskosität:	nicht bestimmt	
Kin. Viskosität: (bei 40 °C)	<= 20,5 mm <sup>2</sup> /s	DIN 53015
Auslaufzeit: (bei 23 °C)	< 30 s	DIN EN ISO 2431
Dampfdichte:	nicht bestimmt	
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht bestimmt	

Lösemitteltrennprüfung: nicht anwendbar

Lösemittelgehalt: nicht bestimmt

### 9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt: nicht bestimmt

Geruchsschwelle (2-Propanol; Isopropylalkohol;

Isopropanol): 100 ppm (Literaturhinweis).

Oberflächenspannung: Keine Daten verfügbar

Fettlöslichkeit (g/L): Keine Daten verfügbar

Berechnetes Oxidationspotential der Mischung (OP): nicht relevant

Stoffgruppenrelevante Eigenschaften:

Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff

nicht anwendbar  
Kann bei Verwendung explosionsfähige/entzündbare Dampf/Luft-Gemische bilden.

Entzündbare Gase nicht anwendbar

Aerosole nicht anwendbar

Oxidierende Gase Nicht entzündend (oxidierend) wirkend.

Gase unter Druck nicht anwendbar (Flüssig)

Entzündbare Flüssigkeiten nicht anwendbar

entzündbare Feststoffe nicht anwendbar

Selbstersetzliche Stoffe und Gemische nicht anwendbar

Pyrophore Flüssigkeiten Nicht pyrophor.

Pyrophore Feststoffe Nicht pyrophor.

selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische nicht anwendbar

Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser

entzündbare Gase entwickeln nicht anwendbar

Oxidierende Flüssigkeiten Nicht entzündend (oxidierend) wirkend.

Oxidierende Gase Nicht entzündend (oxidierend) wirkend.

Organische Peroxide nicht anwendbar

Korrosiv gegenüber Metallen. Wirkt nicht korrodierend auf Metalle.

## EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 31.08.2023

picosep

Seite 14 von 25

### 10. Stabilität und Reaktivität

<b>10.1. Reaktivität</b>	Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.
<b>10.2. Chemische Stabilität</b>	Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.
<b>10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen</b>	Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.
<b>10.4. Zu vermeidende Bedingungen</b>	Hitze, Flammen und Funken. Weitere Angaben siehe unter Abschnitt 7.2 - Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten. Weitere Angaben siehe unter Abschnitt 10.5 - Unverträgliche Materialien.
<b>10.5. Unverträgliche Materialien</b>	Heftige Reaktion mit: Gefahrstoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln Oxidationsmittel, stark Weitere Angaben siehe unter Abschnitt 7.1 - Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.
<b>10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte</b>	Zersetzt sich nicht bei der vorgesehenen Verwendung. Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt. Im Falle eines Brandes: Siehe unter Abschnitt 5.2 - Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.

### 11. Toxikologische Angaben

<b>11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung</b>	Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar. Das Produkt wurde nicht geprüft.
<b>Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen / Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften:</b>	Siehe unter Abschnitt 4.2 - Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.
<b>Expositionsweg: Nach Verschlucken:</b>	Verschlucken verursacht Übelkeit, Schwäche und Wirkungen auf das zentrale Nervensystem.
<b>Bei Hautkontakt:</b>	Kann bei empfindlichen Personen Hautreizungen verursachen. Wiederholte oder fortgesetzte Exposition kann Hautreizungen und Dermatitis, auf Grund der entfettenden Eigenschaften des Produkts, bewirken.
<b>Nach Einatmen: Bei Augenkontakt:</b>	leicht reizend, aber nicht einstufigsrelevant. leicht reizend, aber nicht einstufigsrelevant. Rötung der Bindehaut.
<b>Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition: Wechselwirkungen:</b>	Nicht relevant Nicht relevant

## EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 31.08.2023

picosep

Seite 15 von 25

### Fehlen spezifischer Daten:

Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden. Die Beschreibung möglicher schädlicher Auswirkungen basiert auf Erfahrungen aus der Praxis und/oder toxikologischen Eigenschaften einzelner Bestandteile.

Zu den einzelnen Hauptkomponenten bestehen teilweise Datenlücken. Nach Erfahrung des Herstellers sind jedoch über die Kennzeichnung hinausgehende Gefahren nicht zu erwarten.

### Gemischbezogene gegenüber stoffbezogenen Angaben:

Nicht relevant

### Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CAS-Nr.	Bezeichnung	Expositionsweg	Dosis	Spezies	Quelle	Methode
67-63-0	2-Propanol (Isopropanol)	oral	LD50 5840 mg/kg	Ratte	ECHA	OECD 401
		dermal	LD50 16400 mg/kg	Kaninchen	ECHA	OECD 402
		inhalativ Dampf	LC50 > 25 mg/l	Ratte	Lieferant	OECD 402 [6 h]

### Reiz- und Ätzwirkung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## 12. Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

#### Aquatische Toxizität:

##### Akute (kurzfristige) Fischtoxizität:

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar. Das Produkt wurde nicht geprüft.

##### Akute (kurzfristige) Toxizität für Krebstiere:

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar. Das Produkt wurde nicht geprüft.

##### Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien:

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar. Das Produkt wurde nicht geprüft.

##### Chronische (langfristige) Toxizität für Krebstiere:

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar. Das Produkt wurde nicht geprüft.

##### Chronische (langfristige) Fischtoxizität:

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar. Das Produkt wurde nicht geprüft.

## EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 31.08.2023

picosep

Seite 16 von 25

**Toxizität für andere aquatische  
Wasserpflanzen/Organismen:  
Terrestrische Toxizität:**

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

Akute und subchronische Vogelttoxizität:

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

**Vogeltoxizität (Reproduktion):**

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

**Akute Regenwurmtoxizität:**

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

**Chronische Regenwurmtoxizität (Reproduktion):**

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

**Nutzinsektentoxizität:**

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

**Akute Pflanzentoxizität:**

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

**Chronische Pflanzentoxizität:**

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

**Toxizität für Bodenorganismen mit Ausnahme  
von Arthropoden:**

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

**Wirkung auf Bodenmikroorganismen:**

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

**Verhalten in Kläranlagen:**

Keine Daten verfügbar

Lokale Entwässerungsbestimmungen beachten.

CAS-Nr.	Bezeichnung	Dosis	[h]   [d]	Spezies	Quelle	Methode
67-63-0	2-Propanol (Isopropanol)					
	Akute Fischtoxizität	LC50 9640 mg/l	96 h	Pimephales promelas	ECHA	OECD 203
	Akute Algentoxizität	ErC50 > 1800 mg/l	96 h	Scenedesmus quadricauda	ECHA	[168h]
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 10000 mg/l	48 h	Daphnia magna	ECHA	OECD 202 [24h]
	Algentoxizität	NOEC 1800 mg/l	7 d	Scenedesmus quadricauda	ECHA	
	Akute Bakterientoxizität (> 1050 mg/l)		3 h	Pseudomonas putida	ECHA	DIN 38412 p8 [16h]

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

**abiotischer Abbau:**

**Physikochemische Elimination:**

**Oxidation:**

nicht anwendbar (Gemische)

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

**Hydrolyse:**

nicht anwendbar (Gemische)

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

**Photochemische Elimination:**

**Photolyse:**

nicht anwendbar (Gemische)

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

**Ozonolyse:**

nicht anwendbar (Gemische)

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

**Biologischer Abbau:**

nicht anwendbar (Gemische)

CAS-Nr.	Bezeichnung	Wert	d	Quelle
67-63-0	2-Propanol (Isopropanol) EU Methods C.5 and C.6 readily biodegradable	53 %	5	ECHA

## EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 31.08.2023

picosep

Seite 17 von 25

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

nicht anwendbar (Gemische)

#### Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
67-63-0	2-Propanol (Isopropanol)	0,05

### 12.4. Mobilität im Boden

#### Oberflächenspannung:

Siehe unter Abschnitt 9.1 - Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

#### Verteilung:

Wasser-Luft (Volatilitätsrate, Henry-Konstante):

nicht anwendbar (Gemische)

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

#### Boden-Wasser (Adsorption, Desorption):

nicht anwendbar (Gemische)

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

#### Boden-Luft (Volatilitätsrate):

nicht anwendbar (Gemische)

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

#### Ozonabbaupotential (ODP):

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

#### Photochemisches Ozonaufbaupotential (OBP):

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

#### Erwärmungspotential (GWP):

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

#### Endokrines Störpotential:

Keine Daten verfügbar

#### AOX:

Produkt enthält keine organischen Halogene.

## 13. Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

#### Empfehlungen zur Entsorgung

#### Abfallbehandlungslösungen:

Unter Beachtung behördlicher Vorschriften einer Emulsionsspaltanlage oder Emulsionsverdampferanlage zuführen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

#### Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle:

keine/keiner

Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.

Wegen Verwertung Abfallbörsen ansprechen.

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt und abgelagert werden.

Nicht mit anderen Abfällen vermischen.

Nicht in Oberflächenwasser oder Kanalisation gelangen lassen.

Abfälle nicht in den Ausguß schütten.

Vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation (z.B. Reste von Wasch- und Spülflüssigkeiten) sind die einschlägigen

Regelwerke auf Länder- und kommunaler Ebene zu beachten (WHG, AbwAG, AbwV, kommunale Abwassersatzung,

Einleitergenehmigung, etc.). Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Abfall- bzw. Umwelt-Beauftragten oder an

die zuständige lokale Behörde.

Reinigen der IBCs nur an einem dafür zugelassenen Ort.

Der Abfallerzeuger ist für die korrekte Zuordnung der Bezeichnung seiner Abfälle verantwortlich.

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und

prozessspezifisch durchzuführen.

## EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 31.08.2023

picosep

Seite 18 von 25

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV:

### Abfallschlüssel - ungebrauchtes Produkt

070215 ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN; Abfälle aus der HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern; Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen

### Abfallschlüssel - verbrauchtes Produkt

070215 ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN; Abfälle aus der HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern; Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen

### Abfallschlüssel - ungereinigte Verpackung

150106 VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.); Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle); gemischte Verpackungen

### Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

#### Andere Entsorgungsempfehlungen:

Kontaminierte Verpackungen sind restlos zu entleeren, und können nach entsprechender Reinigung wiederverwendet werden.  
Reinigung durch Wiederverwerter.

#### Empfohlene Reinigungsmittel:

Mit Detergentien reinigen. Lösemittel vermeiden.

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind zu entsorgen.

Auch leere (restentleerte) Behälter bleiben durch Produktreste kontaminiert und können durch Dämpfe Gefahren bergen.

Sie sind durch Fachleute zu entsorgen oder einer zugelassenen Rekonditionierung zuzuführen.

Die Konditionen der regionalen Rekonditionierbetriebe sind zu beachten.

## 14. Angaben zum Transport

### Landtransport (ADR/RID)

#### Sonstige einschlägige Angaben zum Landtransport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

### Binnenschifftransport (ADN)

#### Sonstige einschlägige Angaben zum Binnenschifftransport

Für diesen Transportweg nicht klassifiziert.

### Seeschifftransport (IMDG)

#### Sonstige einschlägige Angaben zum Seeschifftransport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

### Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

#### Sonstige einschlägige Angaben zum Lufttransport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

### 14.5. Umweltgefahren

#### UMWELTGEFÄHRDEND:

nein

## EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 31.08.2023

picosep

Seite 19 von 25

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

nicht relevant

### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code Sonstige einschlägige Angaben

nicht relevant

nicht relevant

## 15. Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### EU-Vorschriften

Angaben zur IE-Richtlinie 2010/75/EU (VOC): 2 % (20 g/l)

#### Zusätzliche Hinweise

Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen:

Zulassungen:

Zulassung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Anhang XIV:

nicht relevant

Verwendungsbeschränkungen:

Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

hinsichtlich Anhang XVII:

nicht relevant

Sonstige EU-Vorschriften:

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 - Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen:

nicht relevant

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 und Nr. 907/2006 -

Detergenzienverordnung:

nicht relevant

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 - Aus- und Einfuhr

gefährlicher Chemikalien (PIC-Verordnung):

nicht relevant

Verordnung (EU) 2019/1021 - Persistente

organische Schadstoffe (POP-Verordnung):

nicht relevant

Verordnung (EG) Nr. 428/2009 und Nr. 388/2012 und

Nr. 1382/2014 - Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der

Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem

Verwendungszweck (Dual-Use-Verordnung):

nicht relevant

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 -

Drogenausgangsstoffe:

nicht relevant

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 - Festlegung von

Vorschriften für die Überwachung des Handels mit

Drogenausgangsstoffen zwischen der

Union und Drittländern:

nicht relevant

Richtlinie 2012/18/EU - Beherrschung der Gefahren

bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen

(Seveso III):

nicht relevant

Richtlinie 2004/42/EG - Verwendung organischer

Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken:

nicht relevant

Richtlinie 2010/75/EU - Industrieemissionsrichtlinie

(IE-Richtlinie) - Nachfolgeregelung zur Richtlinie 1999/13/EG -

## EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 31.08.2023

picosep

Seite 20 von 25

Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Richtlinie):

Bei der Verwendung dieses Stoffes / dieses Gemisches ist zu prüfen ob die Tätigkeit den Anforderungen der IE-RL, Kapitel V (Anlagen und Tätigkeiten mit Einsatz von organischen Lösemitteln - VOC) unterliegen.

Aerosolrichtlinie (75/324/EWG): nicht relevant

Biozidrichtlinie (98/8/EG): nicht relevant

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über Biozide nicht relevant

Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

EG-Chemikalieninventare: Alle Inhaltsstoffe sind im EINECS / ELINCS gelistet oder von der Listung ausgenommen (Polymere, No-longer-polymer / NLP - 92/32/EWG). Die Einsatzstoffe (Monomere) der Polymeren sind gelistet.

### Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG).

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (§§11 und 12 MuSchG).

Technische Anleitung Luft I: 5.2.5: Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff bei m  $\geq$  0.50 kg/h:  
Konz. 50 mg/m<sup>3</sup>

Anteil: < 3 % (< 3 % C)

Wassergefährdungsklasse: 1 - schwach wassergefährdend

Status: Einstufung von Gemischen gemäß Anlage 1, Nr. 5 AwSV

### Zusätzliche Hinweise

Sprengstoffgesetz (SprengG): nicht relevant

Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG): nicht relevant

Ausführungsgesetz (CWÜAG) und Ausführungsverordnung

zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜV): nicht relevant

Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG): nicht relevant

Grundstoffüberwachungsgesetz (GÜG): nicht relevant

Außenwirtschaftsverordnung - Ausfuhrliste (AL): nicht relevant

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV, Anhang II - Besondere

Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen für bestimmte Stoffe, Gemische und Erzeugnisse): nicht relevant

Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV): nicht relevant

Lösemittel-Verordnung (31. BImSchV): Siehe unter Abschnitt 15.1 - EU-Vorschriften.

Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung (ChemVOCFarbV): nicht relevant

Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchV): nicht relevant

Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV): nicht relevant

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): Siehe unter Abschnitt 2.1 - Einstufung des Stoffes oder Gemischs.

Mitteilungsnummer nach Giftinformationsverordnung (ChemGiftInfoV): nicht relevant

Mitteilungsnummer nach Giftinformationsverordnung (ChemGiftInfoV): auf Anfrage verfügbar

## EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 31.08.2023

picosep

Seite 21 von 25

**Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen:** Es wird empfohlen, die Notwendigkeit im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung anhand der Auswahlkriterien folgender berufsgenossenschaftlicher Grundsätze zu prüfen: Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem DGUV Grundsatz G 26 „Atemschutzgeräte“ (DGUV Information 240-260, BGI/GUV-I 504-26)

**Relevante Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) und Bekanntmachungen zu Gefahrstoffen (BekGS):**  
TRGS 200 - Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen (aufgehoben am 06.07.2017)  
TRGS 201 - Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen  
TRGS 220 - Nationale Aspekte beim Erstellen von Sicherheitsdatenblättern  
TRGS 400 - Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (§ 6 GefStoffV) und TRGS 401 - Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen  
TRGS 500 - Schutzmaßnahmen (§§ 8 - 11 GefStoffV)  
TRGS 507 - Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern  
TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern  
TRGS 555 - Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten (§ 14 GefStoffV)  
TRGS 600 - Substitution (§ 7 GefStoffV)  
TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte  
BekGS 408 - Anwendung der GefStoffV und TRGS mit dem Inkrafttreten der CLP-Verordnung  
BekGS 409 - Nutzung der REACH-Informationen für den Arbeitsschutz

**Relevante Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF):** nicht relevant  
**Relevante Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS):** nicht relevant  
**Relevante Technische Regeln für Druckbehälter (TRB), Technische Regeln für Druckgase (TRG):** nicht relevant

**Relevante berufsgenossenschaftliche und arbeitsmedizinische Vorschriften und Regeln (BGVR/DGUV):**  
**Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV/DGUV Vorschriften):**  
Grundsätze der Prävention (DGUV Vorschrift 1, BGV A1)  
Arbeitsmedizinische Vorsorge (DGUV Vorschrift 6, BGV A4)

**Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR/DGUV Regeln):**  
Schutzmaßnahmenkonzept für Spritzlackierarbeiten - Lackaerosole (DGUV Regel 109-013, BGR 231)  
Benutzung von Schutzkleidung (DGUV Regel 112-189, BGR 189)  
Benutzung von Atemschutzgeräten (DGUV Regel 112-190, BGR 190)  
Benutzung von Fuß- und Knieschutz (DGUV Regel 112-191, BGR 191)  
Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz (DGUV Regel 112-192, BGR 192)  
Benutzung von Schutzhandschuhen (DGUV Regel 112-195, BGR 195)

**Berufsgenossenschaftliche Informationen (BGI/DGUV Informationen):**  
Verfahrensablauf beim Auftreten von Hauterkrankungen (DGUV Information 250-005, BGI 687)  
Allgemeine Präventionsleitlinie Hautschutz - Auswahl, Bereitstellung und Benutzung (DGUV Information 212-017, BGI/GUV-I 8620)  
Hautkrankheiten und Hautschutz (DGUV Information 212-015, GUV-I 8559)  
Hautschutz (DGUV Information 212-014, GUV-I 8516)  
Gefährdungs- und Belastungs-Katalog - Oberflächenbeschichtung (DGUV Information 209-081, GUV-I 8719)  
Lackierräume und -einrichtungen für flüssige Beschichtungsstoffe (DGUV Information 209-046, BGI 740, ZH 1/152)  
Elektrostatisches Beschichten (DGUV Information 209-052, BGI 764, ZH 1/160)  
Lackierer (DGUV Information 209-014, BGI 557)

## EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 31.08.2023

picosep

Seite 22 von 25

### Berufsgenossenschaftliche Informationen (BGG/DGUV Grundsätze):

nicht relevant

### Berufsgenossenschaftliche (stoffspezifische) Merkblätter (BG RCI) (M-Reihe - Gefahrstoffe):

M 017 - Lösemittel (DGUV Information 213-072, BGI 621, ZH 1/319)

M 050 - Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (DGUV Information 213-079, BGI 564)

M 053 - Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (DGUV Information 213-080, BGI 660, ZH 1/471)

M 060 - Gefahrstoffe mit GHS-Kennzeichnung - Was ist zu tun? (DGUV-Information 213-082, BGI 5150)

M 062 - Lagerung von Gefahrstoffen (DGUV-Information 213-084)

M 063 - Lagerung von Gefahrstoffen - Antworten auf häufig gestellte Fragen (DGUV-Information 213-085)

### Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:

nicht relevant

### Kemikalieinspektionen / Produktregistret / Swedish Chemicals Inspectorate - Kemi (<http://www.kemi.se>):

Dieses Produkt wurde nicht angemeldet.

Schweizerische Eidgenossenschaft - Bundesamt für Gesundheit - BAG (<http://www.bag.admin.ch>) / Anmeldestelle

Chemikalien (<http://www.cheminfo.ch>) / Informationssystem für gefährliche und umweltrelevante Stoffe - IGS

(<http://igs.naz.ch/index.html>):

Dieses Produkt wurde nicht angemeldet.

Internationale Chemikalieninventare (Registrierungsstatus für Stoffe): Keine Daten verfügbar

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

### Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe

in diesem Gemisch durchgeführt:

2-Propanol (Isopropanol)

## 16. Sonstige Angaben

### Änderungen

Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Änderungen in dieser Revision unter Abschnitt: 15.

### Abkürzungen und Akronyme

AbwAG: Abwasserabgabengesetz.

AbwV: Abwasserverordnung.

ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen.

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

ATE: Acute Toxicity Estimate (Schätzwert der akuten Toxizität).

BfR: Bundesinstitut für Risikobewertung.

BGIA: Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

CAS: Chemical Abstracts Service.

CEN: Comité Européen de Normalisation (Europäisches Komitee für Normung).

CLP: Classification Labelling Packaging Regulation; Regulation (EC) No 1272/2008 (Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008).

C&L: Classification & Labeling (Einstufung und Kennzeichnung).

DIN: Norm des Deutschen Instituts für Normung.

DNEL: Derived No-Effect Level (Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung).

EAKV: Europäischer Abfallkatalog (ersetzt durch LoW – siehe dort).

EC50: Effective concentration, 50 percent (mittlere akute effektive (Wirk-)konzentration).

ECHA: European Chemicals Agency (Europäische Chemikalienagentur).

EG: Europäische Gemeinschaft.

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe, Altstoffverzeichnis).

## EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 31.08.2023

picosep

Seite 23 von 25

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe, Neustoffverzeichnis).

EN: Europäische Norm.

EWG: Europäische Wirtschaftsgemeinschaft.

EWR: Europäischer Wirtschaftsraum (EU + Island, Liechtenstein und Norwegen).

EU: Europäische Union.

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals (Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien).

IATA: International Air Transport Association.

IBC-Code: International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk (Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut).

IC50 / ErC50: Inhibitory concentration, 50 percent (mittlere Hemmkonzentration der Wachstumsrate).

ICAO-TI: International Civil Aviation Organization Technical Instruction.

IMDG: International Maritime Dangerous Goods (Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen).

ISO: Norm der International Standards Organisation.

IUPAC: International Union for Pure and Applied Chemistry (Internationale Union für reine und angewandte Chemie).

LASI: Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik.

LC50: Lethal concentration, 50 percent (mittlere akute tödliche Konzentration).

LD50: Lethal dose, 50 percent (mittlere akute tödliche Dosis).

log Kow (Pow): Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizient.

LoW: List of Waste (Abfallliste) (<http://ec.europa.eu/environment/waste/framework/list.htm>).

MARPOL: Maritime Pollution Convention (Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe).

OC: Operational Conditions (Verwendungsbedingungen).

OECD: Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung).

OSHA: Occupational Safety and Health Agency (Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz).

PBT: Persistent, bioaccumulable and toxic (persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe).

PEC: Predicted Effect Concentration (Abgeschätzte Effektkonzentration).

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration).

PSA: Persönliche Schutzausrüstung.

(Q)SAR: Quantitative-Structure-Activity-Relationship ((Quantitative) Struktur-Wirkungs-Beziehung).

REACH: Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe; Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.

RMM: Risk Management Measure (Risikomanagementmaßnahme).

SVHC: Substances of Very High Concern (Besonders besorgniserregende Stoffe).

STOT - RE: Specific Target Organ Toxicity - Repeated Exposure (Spezifische Zielorgan-Toxizität - Wiederholte Exposition).

STOT - SE: Specific Target Organ Toxicity - Single Exposure (Spezifische Zielorgan-Toxizität - Einmalige Exposition).

TRBS: Technische Regel für Betriebssicherheit.

TRGS: Technische Regel für Gefahrstoffe.

VaWS: Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe.

vPvB: Very persistent and very bioaccumulable (sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe).

VwVwS: Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe.

WGK: Wassergefährdungsklasse.

WHG: Wasserhaushaltsgesetz.

WoE: Weight of Evidence (in Anbetracht gewichtiger Nachweise).

Abkürzungen und Akronyme siehe Verzeichnis unter <http://abk.esdscom.eu>

## EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 17.07.2023

picosep

Seite 24 von 25

### Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
EUH210	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

### Weitere Angaben

Vollständiger Wortlaut aller R-, H-, EUH-Sätze, auf die in Abschnitt 2 und 3 dieses Sicherheitsdatenblattes Bezug genommen wird - siehe vorherige Liste. Diese(r) R-, H-, EUH-Sätze/R-, H-, EUH-Satz gelten/gilt für den/die Inhaltsstoff(e), geben/gibt jedoch nicht notwendigerweise die Einstufung des Produktes wieder.

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen:

Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

### Andere öffentlich zugängliche Quellen:

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008/EG (CLP) in der jeweils gültigen Fassung

### Weitere Informationen und Praxishilfen im Internet (schriftliche und elektronische Quellen):

Europäische Agentur für chemische Stoffe - ECHA (<http://echa.europa.eu>)

ECHA - Informationen über Chemikalien (<http://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals>)

ECHA - Candidate List of Substances of Very High Concern for Authorisation

(<http://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>)

ECHA - List of restrictions table

(<http://echa.europa.eu/de/addressing-chemicals-of-concern/restrictions/list-of-restrictions/list-of-restrictions-table>)

ECHA - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

(<http://echa.europa.eu/de/addressing-chemicals-of-concern/authorisation/recommendation-for-inclusion-in-the-authorisation-list/authorisation-list>)

ECHA - Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis (<http://echa.europa.eu/en/web/guest/regulations/clp/cl-inventory>)

eChemPortal (<http://www.echemportal.org>)

Der Zugang zum EU-Recht - EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>)

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin - BAuA (<http://www.baua.de>)

Umweltbundesamt - UBA (<http://www.umweltbundesamt.de>)

Webrigoletto des Umweltbundesamtes - UBA (<http://webrigoletto.uba.de/rigoletto/public/welcome.do>)

Bundesamt für Risikobewertung - BfR (<http://www.bfr.bund.de>)

Verband der chemischen Industrie - VCI (<http://www.vci.de>)

BGVR-Bibliothek (<http://www.arbeitssicherheit.de>)

### Empfohlene Einschränkung der Anwendung:

Siehe unter Abschnitt 1.2 - Verwendungen, von denen abgeraten wird.

Verwendung des Produktes ausschließlich für den vorgesehenen Verwendungszweck gemäß unseren Produktinformationen.

### Schulungshinweise:

Jährliche Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten anhand der Betriebsanweisungen gemäß Artikel 8 der Richtlinie 98/24/EG und § 14 GefStoffV.

## EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 31.08.2023

picosep

Seite 25 von 25

### Abschlußklausel:

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Die hierin enthaltenen Angaben gelten nach unseren Kenntnissen zum Zeitpunkt ihrer Erstellung als richtig und wurden Quellen entnommen, die als zuverlässig gelten. Sie sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten. Alle Angaben stellen Richtwerte dar und sind nicht zur Erstellung von Spezifikationen bestimmt. Dieses Sicherheitsdatenblatt stellt keine Betriebsanweisung gemäß § 14 GefStoffV dar. Es kann als Grundlage zur Erstellung einer Betriebsanweisung dienen, darf diese aber nicht ersetzen. Der Unternehmer wird diesbezüglich nicht von seinen Pflichten enthoben. Alle fachspezifischen Informationen zum Arbeitsschutz sind vorwiegend an Experten (Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner) gerichtet.

\* Daten gegenüber der Vorversion Revisions-Nr. 1.6 geändert